

**Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9
vom 16. Mai 2022**

ELAK-Zeichen
0110296/2021 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/B-ST210014

Datum
25.04.2022

**Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz
1991; Straßenplan ST210014 zum BPI 15-025-01-01; „Pol-
garweg“, KG Ebelsberg; Erklärung von Grundflächen zur
Gemeindestraße – Widmung für den Gemeingebrauch;
Auflassung von Verkehrsflächen – Entziehung des
Gemeingebrauchs**

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 21.04.2022 folgende
Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991 wird die im Straßenplan ST210014 der
Planung, Technik und Umwelt vom 13.10.2021, der einen wesentlichen Bestandteil dieser
Verordnung bildet, dargestellte Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und deren
Widmung für den Gemeingebrauch sowie die Auflassung von Verkehrsflächen mit Entzie-
hung des Gemeingebrauchs genehmigt.

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden
Grundstücke.

§ 2

Die Lage und das Ausmaß der zur Gemeindestraße erklärten Grundflächen sowie der als Verkehrsfläche aufzulassenden Grundflächen sind aus dem beim Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der zu Grunde liegende Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel der Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.